



3. Gegen welche Ziele richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die vorgenannten politischen Gewalttaten, und wie viele Personen waren jeweils betroffen (bitte einzeln nach Datum, Ort, Zahl der betroffenen Personen, Zahl der verletzten Personen mit Schweregrad der Verletzung, Zahl der Todesopfer aufschlüsseln)?
4. Welcher Art waren nach Kenntnis der Bundesregierung die gegebenenfalls durch die vorgenannten politischen Gewalttaten angerichteten Sachschäden, und wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die damit verbundenen finanziellen Schäden (bitte einzeln nach Datum, Ort, Art und Höhe der Sachschäden aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Informations- und Auskunftsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Beibringung der erbetenen Informationen. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Da sich der parlamentarische Informationsanspruch im Hinblick auf die mögliche politische Bedeutung auch länger zurückliegender Vorgänge auf Fragen erstreckt, die den Verantwortungsbereich früherer Bundesregierungen betreffen, können die Bundesregierung zudem im Rahmen des Zumutbaren Rekonstruktionspflichten treffen (BVerfGE 124, 161, 197).

In Anwendung dieses verfassungsmäßig vorgegebenen Maßstabs überschreitet der erforderliche Aufwand zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 die Grenzen der Zumutbarkeit.

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage würde eine Aufarbeitung des Bestandes der politisch motivierten Gewaltdelikte der Jahre 2010 bis 2017 erfordern. Dabei müssten alle Phänomenbereiche und Oberbegriffe sowie Unterthemen sowie ggf. erfolgter Einstufung als extremistische Kriminalität nach Datum, Ort, Zähldelikt, der jeweiligen Angaben zu den Tatverdächtigen, der jeweiligen Zahl der verletzten oder getöteten Personen sowie die jeweilige Höhe der Sachschäden ausgewertet werden.

Insgesamt wären für die Beantwortung der Anfrage für den Zeitraum 2010 bis 2017 nach vorläufiger Schätzung rund 30 000 Vorgänge zu politisch motivierten Gewaltdelikten im Bundeskriminalamt (BKA) durchzusehen. Darüber hinaus sind die erfragten, sehr detaillierten Aufschlüsselungen aller Vorgänge elektronisch nicht möglich. Auf der Grundlage sehr vorsichtig geschätzter Zahlen entspräche dies bei einem Zeitbedarf von mindestens 15 Minuten pro Vorgang somit einem Arbeitsaufwand von nahezu fünf Person Jahren.

Die Bearbeitung der Fragen 1 bis 4 würde daher eine erhebliche und nicht vertretbare Schwächung der Funktionsfähigkeit des BKA verursachen. Hinzu käme der Aufwand, der zur Bewertung und eventuellen weiteren Aufbereitung des Datenmaterials im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat anfallen würde.

Eine sinnvolle Teilbeantwortung der Anfrage im Rahmen des Zumutbaren ist aufgrund der erbetenen Einzelauswertung der Sachverhalte aller politisch motivierten Gewaltdelikte im Zeitraum 2010 bis 2017 nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung politisch motivierter Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund aufgeschlüsselt auf die Länder Bestandteil der jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes ist. Im Übrigen wird in Bezug auf den Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalitätsrechts“ (PMK-rechts) auf die zahlreichen Antworten der Bundesregierung auf die

Kleinen Anfragen zuletzt der Fraktion DIE LINKE. zu „Politisch motivierte Kriminalität rechts im Februar 2018“ vom 13. April 2018, Bundestagsdrucksache 19/1643 verwiesen.

5. Ergeben sich aus den vorliegenden Daten aus Sicht der Bundesregierung besondere regionale Schwerpunkte politischer Gewalt, und welche Ursachen sieht sie für diese Entwicklung?
6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder beabsichtigt sie zu ergreifen, um besonders einer solchen regionalen Schwerpunktbildung politischer Gewalt entgegenzuarbeiten?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern fällt die Darstellung regionaler Schwerpunkte politisch motivierter Gewalt, die Analyse der Ursachen für deren Entwicklung sowie die Festlegung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung regionaler Schwerpunkte politisch motivierter Gewalt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Daher sind Maßnahmen bezogen auf regionale Schwerpunkte nicht durch die Bundesregierung zu treffen.

